

**Beitragsordnung
für das Zertifikatsangebot
„Digitalisierung im Gesundheitsbereich – Entwicklungen und Herausforderungen“
an der Fachhochschule Bielefeld**

vom 04. Februar 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 2 und Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV.NRW.S.331) sowie des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HabgG NRW) vom 21. März 2006 (GV.NRW.S.120), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – Habg-VO) vom 13. August 2015 (GV.NRW.S.569), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Beitragsordnung gilt für die Teilnahme am Zertifikatsangebot „Digitalisierung im Gesundheitsbereich – Entwicklungen und Herausforderungen“ an der Fachhochschule Bielefeld.
- (2) Das Zertifikatsangebot besteht aus einem Modul.
- (3) Das Zertifikatsangebot wird in einem Blended Learning-Format umgesetzt, das sich aus Kontakt- und Selbstlernzeiten zusammensetzt. Die Kontaktzeiten können sowohl an der FH Bielefeld als auch in einem Online-Format umgesetzt werden.

§ 2

Beitragstatbestand

- (1) Gem. § 3 Abs. 2 HabgG NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 Habg-VO wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Beitragspflichtig sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gemäß der, für das Zertifikatsangebot geltenden Prüfungsordnung, für das Zertifikatsangebot „Digitalisierung im Gesundheitsbereich – Entwicklungen und Herausforderungen“ gemäß § 15 Abs. 1 der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 11. Juli 2017 in der jeweils gültigen Fassung zugelassen werden.
- (2) Gemäß § 62 Abs. 5 HG NRW werden kostendeckende Beiträge festgesetzt.

§ 3

Beitragshöhe und Fälligkeit

- (1) Bei einer Durchführung im Präsenz-Format beträgt der besondere Gasthörerbeitrag für

die Teilnahme am Zertifikatsangebot 730,00 €. Der Beitrag wird mit der Zulassung fällig.

- (2) Bei einer Durchführung im Online-Format beträgt der besondere Gasthörerbeitrag für die Teilnahme am Zertifikatsangebot 680,00 €. Der Beitrag wird mit der Zulassung fällig.
- (3) Sollten durch kurzfristige Veränderungen des Veranstaltungsformats Abweichungen der Beiträge entstehen, werden zu viel gezahlte Teilbeiträge zurückerstattet.
- (4) Zahlungsempfänger ist die Fachhochschule Bielefeld.
- (5) Bei Unterbrechung des Zertifikatsangebotes oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge.

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wird in dem Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Bielefeld vom 27.01.2022

Bielefeld, den 04. Februar 2022

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk